Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang | Berlin, den 8. Juli 1940 | Blatt 15

Inhalt: Beförderung von ehem. Offizieren des alten Heeres (Reichsarbeitsdienstführer). S. 331. — Beförderungen von Offizieren d. B. des neuen Heeres S. 331. — Beförderung von Offizieren a. D., d. B. a. D. und z. V. (bisherige Dienstgrade bis char. Major einschl.). S. 332. — Einstellung von Freiwilligen und Wehrpflichtigen im besetzten Gebiet. S. 332 — Auslandsurlaub von Heeresangehörigen aus Oberetsch (ehem. Südtirol) zum Zwecke der Vornahme von Rechtsgeschäften im Zuge der Umsiedlung. S. 333. — Feldpostprüfstellen. S. 333. — Änderung der Tauglichkeitsbezeichnungen in der D 3/15 §§ 6 u. 13 und in der »Ärztlichen Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit« Ziff. 3 bis 12. S. 333 — Unkenntlichmachung von Strafvermerken im Strafbuch für Unteroffiziere bei Beförderung zum Offizier. S. 334. — Durchführung von gerichtlichen Strafverfahren. S. 334. — Nebenbeschäftigung. S. 334. — Gebrauch der polnischen und tschechischen Sprache durch deutsche Wehrmachtangehörige S. 334 — Nachtrag zu Offiziere (Ing.) usw. bei Truppenstäben. S. 335. — Ausstattung mit Sonderbekleidung für Schlächter. S. 335. — Einschlagstempel für Blutgruppenbezeichnung S. 335 — Unerwünschte Musik. S. 335. — Weißer Rock für Offiziere usw. S. 335. — Sohlleder und Oberflecken sowie Instandsetzen von Dienstschuhzeug der zur Selbsteinkleidung verpflichteten Heeresangehörigen durch Truppenhandwerker. S. 335. — Abzeichen für Truppenluftschutzschule und Fla-Lehrkompanie. S. 336. — Truppenkennzeichen. S. 336 — Justiergerät 2 cm Flak 30. S. 337 — Formänderung der Rohrhülse der 2 cm Flak 30 und 2 cm Kw. K. 30. S. 337. — Zünderschlüssel. S. 337. — Gerätanforderung S. 337 — Berichtigung eines Druckfehlers in der Schußtafel für die Gebirgskanone 15. S. 337. — Besondere Vorkommnisse beim Schießen mit Dopp Z. Gr. M 15 aus der 10 cm l. F. H. 14/19 (t). S. 337. — Unterrichtstafeln für Munition der F. K. 16 n/A S. 338 — Einführung der Druckschiene für T-Mine (Schnellsperre). S. 338. — Einführung des Maschinensatzes 220/380 V (Drehstrom) etwa 6 kVA als Kraft- und Lichtquelle, verlastbar mit Zubehör S. 338. — Einführung des Zündschnuranzünders 39 S. 338. — Einführung der 3,7 cm Pzgr. Patr. 40 für 3,7 cm Pak und Kw. K. S. 338. — 3,7 cm Pak. S. 339. — Instandsetzung der bei Übungen beschädigten leichten Gasbekleidung. S. 339. — Einführung der Zündladung N 4. S. 339. — Vernichtung eines Merkblattes. S. 340. — Umbenennung der H. Ma. Munster. S. 340 — Instandsetzung von Floßsäcken. S. 340. — Vorschriften zum Einlegen in das Gerät S. 340. — Neuregelung der Beschaffung von Blank-, Fahl- und Transparentleder für Instandsetzungs- (Flick-) zwecke des Heergeräts. S. 341 — Anordnung E 30. S. 341 — Auftragsregelung für Aufträge mit Wehrmacht-Kontrollnummern (WH, WM, WL, WRo), WMasch- und WFl-Kontrollnummern auf Lieferung von mit Chrom, Nickel, Molybdän, Wolfram, Kobalt und/oder Aluminium legiertem »Eisen- und Stahlmaterial«. S. 342. — Auftragserteilungsfristen für Aufträge mit Kontrollnummern des IV. Quartals 1940 S. 342. — Lieferungen nach den eingegliederten Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet. S. 343. — Uniform und Abzeichen der Beamten a. K. S. 343. — Devisenanforderungen. S. 343. — Seifenversorgung S. 343. — Ausschließung von Firmen. S. 343. — Ergänzungen zu den K St. N. und K. A. N. S. 344. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 346. — Berichtigungen zum Kriegsfoll an Vorschriften für das Feldheer. S. 346. — Umwandlung von N. f. D.-Vorschriften in offene Vorschriften. S. 346. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 346. — Ausgabe von Deckblättern. S. 347. — Ausgabe von waffentechnischen D-Vorschriften und Deckblättern. Umwandlung von N. f. D.-Vorschriften in offene Vorschriften und Außerkrafttreten von D-Vorschriften. S. 347. — Nachforschungen. S. 349 — Berichtigungen S. 349

Kraftfahrtechnischer Anhang Seite 33

759. Beförderung von ehem. Offizieren des alten Heeres (Reichsarbeitsdienstführer).

Offizieren (a. D., d. B. a. D. einschl. z. V.), die Reichsarbeitsdienstführer sind und in ihrer Eigenschaft als solche im Rahmen des Einsatzes des R. A. D. zum Dienst bei der Wehrmacht als Führer bei Baueinheiten oder in Stäben herangezogen wurden, kann die Zeit dieser Dienstleistung auf die gem. H. M. 1939, S. 349, Nr. 800, III., A. 2. als Voraussetzung für eine Beförderung geforderte 6monatige Bewährungsfrist und gleicherweise auf die unter III. B. 1. geforderten tatsächlichen Dienstzeiten angerechnet werden, sofern die in den vorgenannten Bestimmungen bzw. in der Verfügung Chef PA Nr. 550/40 P 1 (B/b) vom 27. 2. 40 — nur an die Wehrkreiskommandos ergangen — geforderten sonstigen Bedingungen erfüllt sind.

O. K. H., 20. 6. 40
1357/40 P 1 (B)
2121/40 P 3 (II).

760. Beförderungen von Offizieren d. B. des neuen Heeres.

— H. M. 1940 Nr. 475 —

Vorschläge zur Beförderung können auch über den 1. 6. 1940 hinaus laufend dem Heeres-Personalamt vorgelegt werden.

Im Abschnitt I sind in der 4. Zeile die Worte »6 Monate« in »2 Monate« abzuändern.

Die Rangdienstaltersgrenzen sind wie folgt zu erweitern:

A. Truppenoffiziere (d. B.)

Ziff. 1 b. Leutnante mit einem RDA. bis 1. 8. 1938 einschl.

Ziff. 3. Zur Beförderung zum Hauptmann (Rittmeister) Oberleutnante mit einem RDA. bis 1. 8. 1937 einschl.

Ziff. 5. Als Absatz 2 ist einzufügen:

»Hauptleute (Rittmeister) d. B. des neuen Heeres mit jüngerem Rangdienstalter, die bis zum 31. 12. 1915 im alten Heer zum Offizier befördert worden sind, im Weltkriege

als Komp.- usw. Führer in der Front Verwendung gefunden und 1935/36 ihre Auswahlübung abgeleistet haben, können dem HPA. zur Erteilung eines solchen Rangdienstalters ihres Dienstgrades vorgeschlagen werden, mit dem sie für eine Beförderung zum Major (d. B.) heranstehen. Vorbedingung hierfür ist, daß sie sich als Führer eines Bataillons (Abteilung) oder in einer B-Stelle im Bereich des Feldheeres durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben. Es kommen nur Offiziere in Frage, die ihre Stellung voll ausfüllen und einen aktiven Offizier feldmäßig ersetzen (vgl. H. M. 1940 Nr. 716).«

B. Sanitätsoffiziere (d. B.)

Ziff. 3. Oberärzte mit einem RDA. bis 1. 7. 1938.
Ziff. 5. Stabsärzte mit einem RDA. bis 1. 2. 1935.
A 5 zweiter Absatz findet sinngemäß Anwendung.

C. Veterinäroffiziere (d. B.)

Ziff. 3. Oberveterinäre mit einem RDA. bis 1. 7. 1938.
Ziff. 5. Stabsveterinäre mit einem RDA. bis 1. 2. 1935.
A 5 zweiter Absatz findet sinngemäß Anwendung.

D. Offiziere (W) (d. B.)

Ziff. 3. Oberleutnante (W) d. B. mit einem RDA. bis 1. 7. 1938.
Ziff. 5. Hauptleute (W) mit einem RDA. bis 1. 2. 1935.
A 5 zweiter Absatz findet sinngemäß Anwendung.

O. K. H., 27. 6. 40
— 1728/40 — P 1 (B/a).

---

761. Beförderung von Offizieren a. D., d. B. a. D. und z. V. (bisherige Dienstgrade bis char. Major einschl.).

Die Verfügung H. M. 1939 Nr. 800, III, A, 2. und 3. erhält unter Hinzufügung der Ziffern 4. bis 8. folgende Fassung:

»2. Offiziere a. D. usw., die vor dem 1. 8. 39 keine Auswahlübung abgeleistet haben, können dem O. K. H. (PA) nach Bewährung als Offizier (nicht als Sonderführer, Beamter a. K. usw.) im Feld- oder Ersatzheer zur Beförderung vorgeschlagen werden, und zwar:

a) **zum Oberleutnant z. V.:**
char. und pat. Leutnante z. V. sowie char. Oberleutnante z. V. nach zweimonatiger Bewährung,

b) **zum Hauptmann (Rittmeister) z. V.:**

aa) pat. Oberleutnante z. V. sowie char. Hauptleute (Rittm.) z. V., sofern sie diesen Dienstgrad im alten oder Reichsheer erreicht haben, nach dreimonatiger Bewährung.

bb) Oberleutnante z. V., die ab 1. 4. 40 zu diesem Dienstgrad befördert sind, sofern sie seit dem 1. 8. 1939 insgesamt 10 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben. Dies betrifft nur Weltkriegsoffiziere mit Patent bis 11. 11. 18. Einreichung dieser Vorschläge auf dem Dienstwege an HPA. (nicht mehr über W. B. K.).

c) **zum Major z. V.:**
pat. Hauptleute (Rittmeister) z. V. sowie char. Majore z. V., sofern sie diesen Dienstgrad im alten oder Reichsheer erreicht haben, wenn sie sich dieselben während einer Dauer von 4 Monaten in einer Stelle der Stellengruppe B der KStN, des Feld- oder Ersatzheeres voll bewährt haben. Eine Beförderung zum Major kann jedoch nur in Betracht gezogen werden, wenn die uneingeschränkte Eignung für eine Stabsoffizierstelle nachgewiesen und eine dienstliche Verwendung in einer solchen während der Dauer des aktiven Wehrdienstes weiter gewährleistet ist.

3. Bei San., Vet. und Offizieren (W) ist sinngemäß zu verfahren. Zur Beförderung zum Oberarzt oder Oberveterinär können auch solche Ass.-Ärzte oder Veterinäre vorgeschlagen werden, die ehem. Feldhilfsärzte bzw. Feldhilfsveterinäre waren.

Offiziere (W) können ihre Bewährung für eine Beförderung im Feld- oder Ersatzheer unabhängig von einer Stellengruppe nachweisen.

4. Vorschläge für San., Vet. oder Offiziere (W) sind über den Heeres-Sanitätsinspekteur, Heeres-Veterinärinspekteur bzw. Feldzeugmeister einzureichen.

5. Ablehnungen von Vorschlägen für Offiziere in Kommandostellen oder Truppenteilen des Feldheeres, in Stellen des O. K. W., O. K. H. (einschl. BdE) unterliegen der Entscheidung des O. K. H. (PA). Über die Vorlage von Vorschlägen für Offiziere des Ersatzheeres entscheiden die Wehrkreiskommandos.

6. Offiziere, die am 1. 7. 40 das 60. Lebensjahr überschritten und sich 4 Monate bewährt haben, können für eine Ausnahmebehandlung vorgeschlagen werden.

7. Die Vorlage der Vorschläge ist an keine Frist gebunden. Sie sind den zuständigen Wehrbezirkskommandos zur Weitergabe a. d. D. an das Heeres-Personalamt zu übersenden. Der Kommandeur des Wehrbezirks hat dabei festzustellen, ob Gründe außerdienstlicher Art dem Antrage auf Beförderung entgegenstehen und dies auf der Vorschlagsliste zu vermerken. Muster gem. Verfügung H. M. 1939 Nr. 800 (S. 373).

8. Über Verleihung des Charakters eines höheren Dienstgrades beim Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst ergehen zu gegebener Zeit besondere Anordnungen.«

O. K. H., 27. 6. 40
— 1729/40 — P 1 (B/d).

---

762. Einstellung von Freiwilligen und Wehrpflichtigen im besetzten Gebiet.

Einberufungen zur Wehrmacht sind grundsätzlich durch die Wehrersatzdienststellen vorzunehmen.

Wenn infolge besonderer Begebenheiten in zurückliegender Zeit entgegen den bestehenden Bestimmungen Einstellungen von Freiwilligen und sonstigen Wehrpflichtigen im besetzten Gebiet von Wehrmachtteilen unmittelbar vorgenommen wurden, haben diese Dienststellen die nachträgliche Einberufung durch die zuständige Wehrersatzdienststelle unter Angabe von Namen, Geburtsdaten, Wohnung

und Einstellungstag, gegebenenfalls Wehrnummer, zu veranlassen.

Dies gilt insbesondere für Seefahrer, die dem W. B. K. Hamburg IV (Abt. See) namhaft zu machen sind.

Auslandsdeutsche sind dem Wehrbezirkskommando Ausland, Berlin, zu melden.

O. K. W., 25. 6. 40

$\frac{12\text{ i }10}{5129/40}$ AHA/Ag/E (Id 1).

---

763. Auslandsurlaub von Heeresangehörigen aus Oberetsch (ehem. Südtirol) zum Zwecke der Vornahme von Rechtsgeschäften im Zuge der Umsiedlung.

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Zuge der Umsiedlung kann die Beurlaubung solcher Heeresangehöriger aus Oberetsch (ehem. Südtirol) notwendig werden, die selbst einen Besitz in ihrer Heimat zurückgelassen haben oder deren Anwesenheit zur Unterstützung ihrer alleinstehenden Mutter oder nächsten Verwandten bzw. des zur Vornahme von Verhandlungen nicht mehr fähigen Vaters unbedingt notwendig ist.

Um die einheitliche Regelung dieser Beurlaubungen sicherzustellen, wird im Nachgang zur Verfügung »Auslandsurlaub« vom 21. 12. 1939, Blatt 25, Ziffer 911, angeordnet:

1. Urlaubsanträge werden von den Eltern bzw. Verwandten solcher Heeresangehöriger unter Angabe des Grundes an die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle in Bozen gerichtet. Diese prüft die Anträge und sendet sie mit einer Dringlichkeitsbescheinigung, welche den Urlaubstermin und die notwendige Urlaubsdauer enthält, an das Wehrbezirkskommando Innsbruck. — Urlaubsanträge von Heeresangehörigen aus Oberetsch selbst sind von den Truppenteilen unmittelbar über Wehrbezirkskommando Innsbruck an die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle, Bozen, zur Begutachtung zu senden.
2. Das Wehrbezirkskommando Innsbruck ist als einziges Wehrbezirkskommando ermächtigt, solche Anträge entgegenzunehmen und sie an den zuständigen Truppenteil weiterzuleiten.
3. Die Regiments- und selbständigen Bataillons-Kommandeure bewilligen abweichend von der bisher ergangenen Verfügung »Auslandsurlaub« vom 21. 12. 1939, Blatt 25, Ziffer 911, von sich aus den Urlaub, melden aber Namen, Urlaubstermin und Urlaubsort an Oberkommando des Heeres — Generalstab des Heeres — Attachéabteilung I Pers.
4. Die Wehrmachtfahrscheine sind bis Innsbruck und zurück auszustellen. Alle Urlauber müssen über Innsbruck nach Südtirol einreisen. Reiseverpflegung ist mitzugeben.
5. Die Einreise nach Italien muß in bürgerlicher Kleidung erfolgen. Eigener Zivilanzug ist, soweit vorhanden, mitzubringen. Andernfalls Regelung gemäß Ziffer 6 b.
6. Die Urlauber melden sich in Innsbruck:
   a) bei dem Wehrbezirkskommando,
   b) bei der Dienststelle des Gauleiters und Landeshauptmanns, Umsiedlung Südtirol, Maria-Theresienstr. 42. Hier erhalten sie den Freifahrschein für die weitere Hin- und Rückreise.

   Urlauber, die keinen Zivilanzug haben, werden bei dieser Stelle leihweise damit ausgestattet.
7. In Innsbruck erfolgt Rückmeldung beim Wehrbezirkskommando und gegebenenfalls bei der Dienststelle des Gauleiters und Landeshauptmanns, Umsiedlung Südtirol, zwecks Rückgabe der Zivilkleidung.

O. K. H., 1. 7. 40

— 2482/40 — Gen St d H/Att Abt (I Pers).

---

764. Feldpostprüfstellen.

Die Feldpostprüfstellen sind eine rein militärische Einrichtung. Sie prüfen die Feldpostsendungen stichprobenweise. Die von den Feldpostprüfstellen geprüften Sendungen werden mit Klebestreifen mit dem Aufdruck »Geöffnet, Feldpostprüfstelle« verschlossen. Dadurch ist die irrtümliche Meinung aufgekommen, daß die Dienststellen der Feldpost eine Prüfung der Sendungen vornehmen. Die Prüfung von Feldpostsendungen wird nicht durch Feldpostdienststellen vorgenommen.

O. K. H., 1. 6. 40

— 2482/40 — Gen St d H/Att Abt (I Pers).

---

765. Änderung der Tauglichkeitsbezeichnungen in der D 3/15 §§ 6 u. 13 und in der »Ärztlichen Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit« Ziff. 3 bis 12.

Folgende Änderungen der Tauglichkeitsbezeichnungen bei der Musterung und Aushebung, die in die Neubearbeitung der D 3/15 aufgenommen werden sollen, werden schon jetzt bekanntgegeben. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die D 3/15 §§ 6 und 7 ist entsprechend handschriftlich zu verbessern.

Ärztliches Urteil	Verwendungsmöglichkeit	Musterungsentscheid
k. v.	kriegsverwendungsfähig, überall und für jede Verwendung brauchbar.	Ers. Res. I
g. v. Feld	garnisonverwendungsfähig Feld, nur in beschränktem Umfange verwendungsfähig für fechtende Truppe einschl. San. Komp., und zwar für die Schreibstube, Küche usw. Voll verwendungsfähig für rückwärtige Dienste, Baueinheiten, Landesschützeneinheiten, Flakeinheiten-Heimat und rückwärtiges Operationsgebiet usw.	Ers. Res. I

Ärztliches Urteil	Verwendungsmöglichkeit	Musterungsentscheid
g.v.Heimat	garnisonverwendungsfähig in der Heimat, nicht im Operationsgebiet, verwendungsfähig als Ausbilder, im Wachdienst, in Küchen, Werkstätten, im Geschäftszimmer- und Verwaltungsdienst usw., jedoch nicht als voll einsatzfähige Soldaten.	Ers. Ref. II
a.v.	arbeitsverwendungsfähig, wie g. v. Heimat, jedoch nicht als Ausbilder oder im Wachdienst verwendbar.	Ers. Ref. II
a.v.u	arbeitsverwendungsunfähig, für keine nutzbringende geregelte Arbeitsleistung verwendbar.	Ausmusterung als kriegsunbrauchbar

Bisher als »a. v. Feld« oder »a. v. Heimat« Beurteilte haben als »a. v.« zu gelten.

O. K. W., 19. 6. 40
— 4687/40 — AHA/Ag/E (I).

766. Unkenntlichmachung von Strafvermerken im Strafbuch für Unteroffiziere bei Beförderung zum Offizier.

Die im Strafbuch für Unteroffiziere vermerkten Strafen sind bei Beförderung zum Offizier nach Übertragung in die Offizier-Personalpapiere unkenntlich zu machen.

Auf diese Anordnung ist in H. Dv. 3 i Anlage 2 »Bestimmungen über Strafbücher usw.« in Abschnitt I nach Ziffer 16 hinzuweisen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 6. 40
— 14 b — AHA/Ag/H (II a).

767. Durchführung von gerichtlichen Strafverfahren.

Mit H. M. 1940 S. 5 Nr. 14 ist befohlen, daß Angehörige des Feldheeres, denen eine gerichtlich strafbare Handlung zur Last gelegt wird, nur auf Anordnung des Gerichtsherrn zu einem Ersatztruppenteil zu versetzen sind.

Dementsprechend dürfen Soldaten des Ersatzheeres, gegen die Gerichtsverfahren anhängig sind, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und mit Zustimmung des zuständigen Gerichtsherrn zum Fronttruppenteil versetzt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 40
14 g / 12824/40 AHA/Ag/H (II a).

768. Nebenbeschäftigung.

Nach § 28 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 soll Soldaten und Wehrmachtbeamten die Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Betreiben eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder und zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Mit Ausbruch des Krieges, in dem die Arbeitskraft der gesamten Nation zur Erringung des Sieges einzusetzen ist, werden diese begründeten Ausnahmefälle allgemein als gegeben angesehen. Die erforderliche Genehmigung ist daher für die Dauer des Krieges allgemein als erteilt anzusehen.

Es wird erwartet, daß die Ehefrauen der Soldaten und Wehrmachtbeamten während des Krieges es als selbstverständliche Pflicht ansehen, ihre Arbeitskraft für kriegswichtige Aufgaben in der Wirtschaft, bei Behörden und Dienststellen oder in Hilfsorganisationen zur Verfügung stellen.

Die Verfügungen des O. K. H. vom 6. 7. 1938 Az. 60 f AHA/Ag/H III b Nr. 4718/38 und vom 24. 4. 1939 Az. 60 f AHA/Ag/H III b Nr. 10901/38 werden hiermit aufgehoben.

O. K. W. AWA/W Allg (II a) Nr. 2387/40

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 6. 40
— 60 f — AHA/Ag/H (I d).

769. Gebrauch der polnischen und tschechischen Sprache durch deutsche Wehrmachtangehörige.

Nachdem bereits jeder gesellschaftliche Verkehr mit Polen, als mit der Ehre des deutschen Reiches unvereinbar, verboten ist, ist es aus den gleichen Erwägungen heraus selbstverständlich, daß sich für Angehörige der deutschen Wehrmacht der Gebrauch der polnischen Sprache auf die Fälle zu beschränken hat, in denen er aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht zu umgehen ist. Der außerdienstliche Verkehr in polnischer Sprache hat zu unterbleiben.

Auch diejenigen Soldaten, die als Angehörige einer polnischen Sprach- oder Volksgruppe polnisch als Muttersprache sprechen, haben sich in und außer Dienst nur der deutschen Sprache zu bedienen.

Mit Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten kann ein schriftlicher Verkehr in polnischer Sprache dann erfolgen, wenn einwandfrei nachgewiesen wird, daß die nächsten Angehörigen die deutsche Sprache nicht beherrschen. Gegebenenfalls ist eine Stellungnahme der Polizeibehörde bzw. des Hoheitsträgers der Partei vor Erteilung der Genehmigung einzuholen.

Deutsche Soldaten, die Polnisch als Muttersprache sprechen, sind in geeigneter Form unter Hinweis auf ihre Verbundenheit mit dem deutschen Volk und deutscher Kultur über diese angesichts der polnischen Greueltaten notwendige Maßnahme zu belehren.

Dieselben Maßnahmen gelten auch für Soldaten, die als Angehörige einer tschechischen Sprach- oder Volksgruppe Tschechisch als Muttersprache sprechen.

Dieser Verfügung entgegenstehende Bestimmungen der Verfügung R. K. M. und Ob. d. W. Nr. 1628/37 geh. J I c/d vom 20. 7. 1937 werden hierdurch aufgehoben.

O. K. W., 8. 6. 40
— 734 — J.

Vorstehende Anordnung wird bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 6. 40
— 14 a — AHA/Ag/H (II).

---

770. Nachtrag zu Offiziere (Ing.) usw. bei Truppenstäben.

Nachtrag zu H. M. 1940 Nr. 725.

Die Beamten des gehobenen technischen Dienstes (K) sind nicht zuständig, wenn Beamte des gehob. techn. Dienstes (Pi) oder (N) vorhanden sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 6. 40
— 2654/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

---

771. Ausstattung mit Sonderbekleidung für Schlächter.

Für Einheiten mit folgenden Gerätsätzen sind zusätzlich zuständig:

	Kappen für Schlächter	Kappen für Schlächter, mit Nackenschutz	Schürzen aus Leinen oder Kunststoff für Schlächter
Satz Schlächtergerät nach Anlage Ns 832	30	5	—
Satz Fleischverarbeitungsgerät nach Anlage Ns 835	220	40	—
Wirtschaftsgerät, Satz a für Verpflegungsämter nach Anlage F 631	—	16	—
Wirtschaftsgerät, Satz b für Verpflegungsämter nach Anlage F 631	—	4	—
gr. Satz für Küchenbetrieb nach Anlage F 605....	—	—	2
kl. Satz für Küchenbetrieb nach Anlage F 611....	—	—	2

Die Anlagen werden später berichtigt.

O. K. H. Ch H Rüst u. BdE, 3. 7. 40
— 2677/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

---

772. Einschlagstempel für Blutgruppenbezeichnung.

Jede Einheit mit Truppenbesteck nach Anlage zur A. N. (Heer) S 1005 erhält je Truppenbesteck

1 Satz (4 Stück) Einschlagstempel für Blutgruppenbezeichnung, in Tasche (Anf. Zeich. S)

Anforderung auf dem Nachschubwege.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 7. 40
— 2860/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

---

773. Unerwünschte Musik.

H. M. 1940 S. 6 Nr. 15 Abs. 1 ist handschriftlich wie folgt zu berichtigen:

»Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung (Verkauf, unentgeltliche Überlassung, Wiedergabe durch Rundfunk, Film oder mechanische Instrumente) der nachstehend aufgeführten Schallplatten in Deutschland unerwünscht:«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 6. 40
— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a 1).

---

774. Weißer Rock für Offiziere usw.

Bei der Heereskleiderkasse ist der Bestand an weißen Röcken und an Stoffen dazu aufgebraucht. Anforderung und Ausstellung von Uniformbezugscheinen hierfür haben daher künftig zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 6. 40
— 31 a/c — AHA/Bkl (I).

---

775. Sohlleder und Oberflecken sowie Instandsetzen von Dienstschuhzeug der zur Selbsteinkleidung verpflichteten Heeresangehörigen durch Truppenhandwerker.

— H. M. 1940 S. 7 Nr. 21. —

In Standorten, in denen mit Genehmigung der Wehrkreiskommandos das Instandsetzen von Dienstschuhzeug der Selbsteinkleider in den Truppenflickstuben ausgeführt werden darf, sind von den Wirtschaftstruppenteilen für das

Auflegen der Halbsohlen und Oberflecken usw. nachstehende Kosten zu berechnen:

a) Für verbrauchte Werkstoffe (Nähgarne, Klebstoff, Nägel, Werkzeugabnutzung usw. — ausschließlich Halbsohlen und Oberflecken —): 10 % der Durchschnittskosten für Halbsohlen und Oberflecken.
b) Für aufgewendete Arbeitszeit: 2 Stunden Lohnvergütung.
c) Für sonstige kleine Instandsetzungen: Lohnvergütung für die aufgewendete Arbeitszeit und hiervon 10 % als Kosten für verbrauchte Werkstoffe.

Für das Feldheer kommt die unter b) und c) aufgewendete Arbeitszeit nicht in Anrechnung.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß für den zeitlichen Empfang der Halbsohlen und Oberflecken der Ausstellungstag des Uniformbezugsscheins maßgebend ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 6. 40
— 64 f 18 — Bkl (III c).

776. Abzeichen für Truppenluftschutzschule und Fla-Lehrkompanie.

1. Es tragen auf Schulterklappen (Schulterstücken) die Angehörigen:
a) der Truppenluftschutzschule unter dem gotischen »S« ein kleines gotisches »Fl«,
b) der Fla-Lehrkompanie unter dem gotischen »L« ein kleines gotisches »Fl«.
Waffenfarbe zu a) und b): weiß.

2. Proben der Schulterklappen mit Abzeichen werden den Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

3. Deckblattausgabe zur H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Anlage 1 unterbleibt, da Vorschrift in Neubearbeitung. In der Vorschrift ist auf diese Verfügung in Blei hinzuweisen.

O. K. H. (BdE), 24. 6. 40
— 64 c 32 — AHA/Bkl (III a).

777. Truppenkennzeichen.

— H. M. 1940 S. 65 Nr. 159 —

Es tragen:

Lfd. Nr.	Truppenteil	Waffenfarbe	auf Schulterklappen (Schulterstücken) — Buchstaben über den Nummern —
1	Parke aller Art (außer San.- u. Vet.-Parke)	hellblau	arab. Nr. } Offiziere, Uniform ihrer Waffe, dazu Nr. des betr. Parks bzw. der Mun. Verw. Kp.
2	Munitions-Verw. Kp.	hellblau	» » }
3	Festungspionierstäbe		
	a) Friedenseinheiten	schwarz	got. »Fp« mit arab. Nr.
	b) Mob.-Einheiten	schwarz	lat. »F« in Blockschrift mit arab. Nr.
4	Kommandantur der Befestigungen Oberrhein und Eifel	weiß	lat. »KO« bzw. »KE« in Blockschrift
5	Kommandant des rückw. Armeegebiets	weiß	lat. »K« in Blockschrift mit arab. Nr.
6	Oberfeldkommandantur		
7	Feldkommandantur		
8	Ortskommandantur		
9	Frontsammelstelle		
10	Landesschützen-Btle.	weiß	lat. »L« in Blockschrift mit arab. Nr. des Btls.
11	Eisenbahnbaueinheiten	schwarz	lat. »E« in Blockschrift mit arab. Nr.
12	Reservelazarette	kornblumenblau	röm. Nr. des Wehrkreises.
13	Sanitätseinheiten (einschl. San. Parke, Feldlazarette, Krankenzüge usw.)	kornblumenblau	arab. Nr.
14	Veterinäreinheiten		
	a) den stellv. Gen. Kdos unterstellte Vet. Dienste (Heimatpferdelazarette, Heimatveterinärparke, Wehrkreisveterinäruntersuchungsstellen)	karmesin	arab. Nr.
	b) dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) unterstellte Vet. Anstalten (Hauptveterinärpark, Heeresveterinäruntersuchungsamt, Heereslehrschmieden)	karmesin	röm. Nr. ihres Wehrkreises.
	c) Veterinäroffizieranwärter usw. und Stammpersonal der Heeresveterinärakademie	karmesin	got. »A«
	d) übrige Veterinärparke usw.	karmesin	arab. Nr.

O. K. H. (BdE), 1. 7. 40
— 64 h 10/11. 12 — AHA/Bkl (III a).

778. Justiergerät 2 cm Flak 30.

Die Auslieferung der Justiergeräte 2 cm Flak 30 verzögert sich.

Die nach L. Dv. 660 erforderlichen Justiergeräte 2 cm Flak 30 sind daher behelfsmäßig selbst zu fertigen.

Justierung der 2 cm Flak 30 erfolgt gemäß L. Dv. 660.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 6. 40
— 89 — AHA/In 2 (V).

---

779. Formänderung der Rohrhülse der 2 cm Flak 30 und 2 cm Kw. K. 30.

Fertigungstechnische Gründe beim Magazin 38 machen zur Gewährleistung der Funktionssicherheit und der uneingeschränkten Anwendbarkeit der Magazine 38 in der 2 cm Flak 30 und 2 cm Kw. K. 30 eine Formänderung der Rohrhülse erforderlich. Die Formänderung fällt in den Rahmen der bereits mit H. M. 1940 S. 69 Ziff. 172 gem. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) v. 3. 2. 40 — 79 — AHA/In 2 (III b) verfügten Formänderung. Die Rohrhülse ist mit einer Ausarbeitung in dem Durchbruch für das Magazin für die Freigängigkeit der Magazinlippen umgehend nach Eingang der Zeichnung 605 C 10 zu versehen. Die Formänderung ist durch die Truppe durchzuführen.

Die Zeichnung ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, anzufordern.

In der laufenden Fertigung findet die Formänderung bereits Berücksichtigung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 6. 40
— 79 — AHA/In 2 (V).

---

780. Zünderschlüssel.

Die Zünderschlüssel, d. h. Schlüssel zum Auf- und Abschrauben der Zünder, kommen bei der Ausstattung nachstehender Batterien in Zukunft in Wegfall:

Batterien mit Sturmgeschütz,
F. K. 16 n./A.,
l. F. K. 18,
Geb. K. 15,
Geb. K. 14 Kp.,
Geb. G. 36,
l. F. H. 16,
l. F. H. 18,
10 cm K. 17,
s. 10 cm K. 18,
lg. s. F. H. 13,
s. F. H. 18,
15 cm K. 16,
15 cm K. 18,
15 cm K. 39,
lg. 21 cm Mrs.
21 cm Mrs. 18.

Die Zünderschlüssel für die Munition der genannten Geschütze sind, soweit möglich, über die zuständigen Fz-Dienststellen an Heereszeugamt Güstrow abzugeben. Bei den Batterien des Feldheeres können die Zünderschlüssel vorläufig noch verbleiben. Die entsprechenden Anlagen zur K. A. N. (H) werden bei Neudruck berichtigt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß hierdurch nicht betroffen sind:

die Zünderstellschlüssel und sonstige Mun. Geräte sämtlicher Geschütze und

die Zünderschlüssel der nicht aufgeführten Geschütze, mit denen die Batterien auch weiterhin ausgestattet sein müssen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 6. 40
$\frac{74\,c\,51}{4947/40}$ AHA/In 4 (II d).

---

781. Gerätanforderung.

In letzter Zeit häufen sich die Vorfälle, daß Truppenteile und Dienststellen des Heeres fehlendes Gerät unmittelbar bei Wa A anfordern oder sich an einzelne Rüstungsfirmen wenden.

Dieses Verfahren ist unstatthaft. Auf den vorgeschriebenen Dienstweg wird hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 6. 40
— 6179 — AHA/In 4 (VI).

---

782. Berichtigung eines Druckfehlers in der Schußtafel für die Gebirgskanone 15.

— H. Dv. 119/202 —

In der Libellentafel, 3. Ladung, Seite 77, in der senkrechten Spalte Entfernung 1500, bei Höhenunterschied 290, ist die Zahl »594« handschriftlich zu ändern in:

»494«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 6. 40
— 73 o — AHA/In 4 (II d).

---

783. Besondere Vorkommnisse beim Schießen mit Dopp. Z. Gr. M 15 aus der 10 cm l. F. H. 14/19 (t).

Beim Schießen aus der 10 cm l. F. H. 14/19 (t) mit 10 cm Dopp. Z. Gr. M 15 sind in letzter Zeit mehrfach Frühzerspringer aufgetreten, welche die Geschützbedienung gefährdeten.

Um diese Frühzerspringer in Zukunft zu vermeiden, wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

Das Verschießen der
10 cm Dopp. Z. Gr. M/30,
10 cm Dopp. Z. Gr. M/21,
10 cm Dopp. Z. Gr. M/15
a) in Aufschlagstellung (Kreuz auf Marke) und
b) mit Zünderstellung unter 20 Teilstrichen bzw. 2000 m bei 10 cm Dopp. Z. Gr. M 15
wird verboten.

Soll mit vorstehend genannten Dopp. Z. Gr. mit Dopp. Z. im Aufschlag geschossen werden, so ist eine Zünderstellung für eine Entfernung einzustellen, die 500 m größer ist als die befohlene Schußentfernung.

In diesem Zusammenhange wird auf die Bekanntgabe in den H. M. 1939 S. 361 Nr. 822 hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 6. 40
— 6599/40 — AHA/In 4 (II e).

---

784. Unterrichtstafeln für Munition der F. K. 16 n/A.

Die Unterrichtstafeln

13/2 ... Mun. der F. K. 16 n/A
— K. Gr. rot Pz.
K. Gr. rot —

sind fertiggestellt und liegen versandbereit beim Heereszeugamt Kassel. Sie sind durch die Einheiten, die mit F. K. 16 n/A ausgestattet sind, dort gem. H. M. 1939 S. 7 Nr. 17 anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 6. 40
— 73 o — AHA/Jn 4 (II d).

---

785. Einführung der Druckschiene für T-Mine (Schnellsperre).

Die Druckschiene für T-Mine wird hiermit eingeführt. Verwendungsmöglichkeit nach H. Dv. 220/4 b Ziffer 118 ff. Fertigung erfolgt in zwei Ausführungen:

Ausführung A = Elektron,
Ausführung B = Stahl,
Benennung: Druckschiene für T-Mine,
abgekürzte Benennung: —,
Stoffgl.-Ziffer: 14,
Gerätklasse: P,
Gewicht:
Ausführung A: 7,6 kg,
Ausführung B: 10,5 kg.

Ausgestattet damit werden:

Stb. Pi. Btl. (tmot)	702	1 Stück
Stb. Pi. Btl. (mot)	703	7 »
Pi. Kp.	711	10 »
Pi. Kp. (mot)	712	69 »
l. Pi. Kp. (mot)	714	127 »
Geb. Pi. Kp.	721	1 »
l. Pi. Kol. (mot)	741	70 »
Pi. Sperrkol.	749	100 »
Pi. Kp. (Fahrrad)	723	12 »
Pz. Pi. Kp.	716	12 »
Pi. Sperrkp.	725	10 »
Pi. Sperrkp. (mot)	726	24 »
l. Pi. Kol.	743	24 »
l. Pi. Kol. (Lw.)	743 (Lw)	12 »
l. Geb. Pi. Kol. (mot)	746	24 »
l. Pi. Kol. (mot)	742	50 »
Sturmbootkp.	729	6 »

Zuweisung erfolgt ohne Anforderung. Ersatzanforderung auf dem vorgeschriebenen Nachschubwege.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 6. 40
— V 22 — AHA/In 5 (III b).

---

786. Einführung des Maschinensatzes 220/380 V (Drehstrom) etwa 6 kVA als Kraft- und Lichtquelle, verlastbar mit Zubehör.

An Stelle des Maschinensatzes 220 V (=) 6 kW (o) Anlage K 4741 und des Maschinensatzes 110/220 V (=) etwa 24 kW Anlage P 2361 wird der Maschinensatz 220/380 V (Drehstrom) etwa 6 kVA eingeführt.

Er ist ein Bestandteil der fahrbaren Instandsetzungswerkstatt für Pi. Maschinen und Geräte und dient zur Erzeugung von Strom (Drehstrom) mit einer Spannung von 220/380 V zum Antrieb der Werkzeugmaschinen sowie für den Anschluß einer Ladevorrichtung für Sammler und für Beleuchtung der Werkstatt.

Der Maschinensatz besteht aus dem Antriebsmotor (2 Zylinder, Zweitakt) und dem Stromerzeuger, die zusammen auf einem Traggestell aufgebaut sind.

Der Vorzug des Maschinensatzes besteht in dem leichten Gewicht, einfacher Bedienung und der Unabhängigkeit von fahrbaren Maschinensätzen und Netzstrom. Er wird auf dem Werkstattwagen der l. Pi. Kol. mitgeführt.

1. Benennung: Maschinensatz 220/380 V (Drehstrom) etwa 6 kVA als Kraft- und Lichtquelle, verlastbar,
2. abgekürzte Benennung: Masch. Satz 220/380 V (Drehstr.) etwa 6 kVA,
3. Stoffgliederung: 40,
4. Gerätklasse: P,
5. Anforderungszeichen: P 4738,
6. Anlage-Nr.: P 2359,
7. Gerät-Nr.: 57,
8. Gewicht: 230 kg.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 6. 40
— 90/1 — AHA/In 5 (III b).

---

787. Einführung des Zündschnuranzünders 39.

An Stelle des Zündschnuranzünders 29 wird der Zündschnuranzünder 39 eingeführt.

Ausstattung wie bisher.

Benennung:	Zündschnuranzünder 39
abgekürzte Benennung:	Z. Schn. Anz. 39
Stoffgl. Ziffer:	14
Gerätklasse:	P
Gewicht:	9,35 g
Fertigungsunterlagen:	
Gerätzeichnung:	14 — 10 128

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 6. 40
— 90/1 — AHA/Jn 5 (III b).

---

788. Einführung der 3,7 cm Pzgr. Patr. 40 für 3,7 cm Pak und Kw. K.

Es werden eingeführt:

a) für 3,7 cm Pak
3,7 cm Panzergranate 40,
abgekürzte Benennung 3,7 cm Pzgr. Patr. 40;

b) für 3,7 cm Kw. K.
3,7 cm Panzergranate 40 Kampfwagenkanone,
abgekürzte Benennung 3,7 cm Pzgr. Patr. 40 Kw. K.

Zu a und b:
Stoffgliederungsziffer 13
Gerätklasse ..... J

Das Geschoß ist mit farblosem Lack lackiert und in der Patronenhülse durch Anwürgen befestigt. Es hat eine

kleine Lichtspur, welche die Flugbahn bis über 1 500 m sichtbar macht.

1. Kennzeichnung:
   a) Pzgr. Patr. der 3,7 cm Pak sind gekennzeichnet auf dem Mantel der Patronenhülse mit dem Aufdruck
      3,7 cm Pak
      und auf dem Boden der Patronenhülse mit einem roten Punkt von 15 mm ⌀;
   b) Pzgr. Patr. der 3,7 cm Kw. K. sind gekennzeichnet auf dem Mantel der Patronenhülse mit dem Aufdruck
      3,7 cm Kw. K.
      und auf dem Boden der Patronenhülse mit einem weißen »Kw. K.«.

      Die Unterscheidung von der normalen 3,7 cm Pak Munition ist somit durch den roten Punkt und das weiße Kw. K. gewährleistet, wenn die Patronen mit dem Boden der Patronenhülse nach oben zeigen.
2. Verpackung:
   a) Die 3,7 cm Pzgr. Patr. 40 werden zu je 12 Stück in den Patronenkasten der 3,7 cm Pak verpackt. Der Patronenkasten erhält unter dem Handgriff einen Inhaltszettel aufgeklebt mit dem Aufdruck
      3,7 cm Pzgr. Patr. 40.
      Der Patronenkasten trägt die Aufschrift
      Patr. 3,7 cm Pak.
   b) Die 3,7 cm Pzgr. Patr. 40 Kw. K. wird sinngemäß wie 3,7 cm Pzgr. Patr. 40 in den Patronenkasten der 3,7 cm Pak verpackt. Der Patronenkasten trägt die Aufschrift
      Patr. 3,7 cm Kw. K.
3. Unterbringung:
   Die Unterbringung der 3,7 cm Pzgr. Patr. 40 Kw. K. im Pz. Kpfw. III erfolgt im Patronenkasten der 3,7 cm Kw. K.
4. Allgemeines:
   Auf die Entfernungen bis 500 m kann die vorhandene Zieloptik verwendet werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 6. 40
— 74 — AHA/Ag K/In 6 (III/VIII Mun).

---

789. 3,7 cm Pak.

I. Beim Einsatz der 3,7 cm Pak als Sturmgeschütz kann der Panzerschild durch Vorsetzen eines zweiten Schildes smK-sicher auf alle Entfernungen gemacht werden.

Eine zusätzliche Ausstattung der Truppe mit Panzerschilden ist nicht möglich. Vorsatzschilde müssen der 3,7 cm Pak der Truppenausstattung entnommen werden.

II. Anleitung für das Anbringen des Vorsatzschildes:

1. Erforderliche Teile gemäß Stückliste nach Bild A zeichnungsgemäß herstellen. Benötigte Werkstoffe aus eigenen Beständen entnehmen.
2. Vom anzubringenden Schild Behälter zum Zielfernrohr, Wischerbehälter und Zubehörkasten entfernen.
3. Am Geschütz klappbare Schildstützen des Mittelschildes durch Unterklemmen von 4 bis 5 mm Draht nach Bild B festlegen.
4. Tragbügel (Teil 1) in Vierkantlöcher des Schildes einhängen, Rohr (Teil 12) überschieben und Splint (Teil 13) einstecken (s. Bild A Zusammenstellung).
5. Rohr auf Horizontallage bringen und Schild aufhängen.
6. Schild unter Beachtung nachstehender Punkte festlegen:
   a) Auf gleichmäßige Lage des Schildes nach rechts und links sowie auf freie Lage der klappbaren, abgeänderten Schildstützen achten.
   b) Die vom abgenommenen Schild vorhandenen Scheiben und Muttern, wie in Bild A (Zusammenstellung) angegeben, wieder verwenden. Vor festem Anziehen der Muttern (von vorn gesehen) darauf achten, daß Spielraum zwischen Wiegenkörper und unterem Schildausschnitt rechts und links gleich groß ist.

      Bei festem Anziehen der Muttern wird Schild zwangsläufig in richtige Lage gebracht, so daß Oberkante des angebrachten Vorsatzschildes von Oberkante des vorhandenen Schildes etwa 43 mm tiefer steht.
   c) Je einen Spannkloben (Teil 6) auf die oberen schräg stehenden Seitenschilde rechts und links aufschieben und durch Schrauben (Teil 14) befestigen.

III. Die nach II. mit einem Vorsatzschild versehenen 3,7 cm Pak haben ein Höhenrichtfeld bei eingegrabenem Sporn von — 5,5° bis + 11,5°.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 7. 40
— 73 a/p — Ag K/In 6 (VIII b).

---

790. Instandsetzung der bei Übungen beschädigten leichten Gasbekleidung.

Leichte Gasbekleidungen, die nach H. M. 1939 Nr. 775 und H. M. 1940 Nr. 515 als Übungs-Gasbekleidung bei Übungen ohne Einsatz von Geländekampfstoff verwendet und hierbei beschädigt worden sind, können durch Ausbesserung mit Futterstoff oder ähnlichem für Übungszwecke wieder verwendungsfähig gemacht werden. Derartig ausgebesserte leichte Gasbekleidungen sind jedoch für feldmäßigen Einsatz oder für Übungen mit Geländekampfstoff nicht mehr verwendbar und müssen deshalb mit dem Stempel »Üb« versehen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 6. 40
— 83 g/k 80³ — In 9 (III/2).

---

791. Einführung der Zündladung N 4.

Als Ersatz für die bisherigen Zündladungen N 1 (für Nebelkerzen), N 2 (für Nebelkerzen S und Nebelhandgranaten) und N 3 (länger lagerfähiger Ersatz für N 1) wird die Einheits-Zündladung N 4 eingeführt, die für alle Nebelmittel verwendet wird.

Zur Unterscheidung von der Sprengkapsel Nr. 8 und den bisherigen Zündladungen N 1, 2 und 3 trägt die Zündladung N 4 einen grünen Farbanstrich.

Anlage S. 350

Die Zündverzögerung beträgt durchschnittlich:

a) bei Nebelmitteln mit Zündladungsröhrchen aus Messing:

in Nebelkerzen	3,5	Sekunden
in Nebelkerzen 39	3,5	»
in Nebelkerzen S	3	»
in Nebelkerzen S 39	3	»

b) bei Nebelmitteln mit Zündladungsröhrchen aus Stahl:

in Nebelkerzen 39	5	Sekunden
in Nebelkerzen S 39	4,5	»
in Nebelhandgranaten	10,5	»
in Nebelhandgranaten 39 ..	10,5	»

Benennung: Zündladung N 4,

Abgekürzte Benennung: Zdldg. N 4,

Stoffgliederungsziffer: 32,

Gerätklasse: Ch.

Die Zündladungen sind in einer Schachtel aus paraffinierter Hartpappe in gleicher Zahl verpackt wie der Inhalt der Transportkasten (also für Nebelkerzen und Nebelkerzen S = 12 Stück, für Nebelhandgranaten = 15 Stück) und in dem Transportkasten untergebracht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 7. 40
— 82 a/b — In 9 (III/1).

---

792. Vernichtung eines Merkblattes.

— Nachgang zu H. M. 1940 S. 282 Nr. 638 —

Das Merkblatt für Hilfeleistung bei Gaserkrankungen, Anlage zu H. Dv. 208/10, Ausgabe 1938, mit eingearbeiteten Deckblättern 1 und 2 ist gleichfalls zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 6. 40
— 41 — AHA/S In (V/II).

---

793. Umbenennung der H. Ma. Munster.

Die Heeresmunitionsanstalt Munster wird mit sofortiger Wirkung in

Heeresmunitionsanstalt Munster (Lager)

umbenannt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 6. 40
— 11 c 63 — AHA/Fz In (Ia).

---

794. Instandsetzung von Floßsäcken.

1. Einheiten des Feldheeres haben beschädigte Floßsäcke, soweit sie nicht bei der Truppe instandgesetzt werden können, an die A. Pi. Parke, im Heimatgebiet befindliche Einheiten des Feldheeres an das nächste H. Za., abzugeben. Ersatz ist nach H. Dv. 90 anzufordern.

Die A. Pi. Parke haben beschädigte Floßsäcke, die von ihnen nicht instandgesetzt werden können, an das nächste H. Za. abzugeben.

2. Einheiten des Ersatzheeres lassen beschädigte Floßsäcke, soweit sie nicht bei der Truppe instandgesetzt werden können und Instandsetzung sich noch lohnt, bei einer der hierunter angegebenen Floßsackherstellerfirmen instandsetzen. Von der Bestimmung, daß die Instandsetzungskosten 50% des Neuwertes nicht übersteigen dürfen, kann mit Rücksicht auf die Rohstofflage für die Dauer des Krieges abgewichen werden.

Herstellerfirmen für Floßsäcke sind:

1. Deutsche Schlauchbootfabrik Hans Scheibert, Berlin SO 16, Köpenicker Str. 32 a,
2. August Stelling, Wasser- u. Luftfahrzeugbau, Berlin-Schmargendorf, Berkaer Str. 31 (Werk Seddin b. Stolp),
3. Albert Meyer, Bau pneumatischer Boote, Berlin NW 21, Alt-Moabit 105,
4. Radium-Gummiwerke m. b. H., Köln-Delbrück, Grafenmühlenweg 109,
5. »Semperit« Österreichisch-Amerikanische Gummiwerke A. G., Wien I, Helfersdorfer Str. 9—13 (Werk Wimpassing),
6. Klepper-Werke G. m. b. H., Rosenheim/Bayern,
7. »Optimist« Gummi- und Textilwerk A. G., Odrau/Sudetengau.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 6. 40
— 80 a/k 26 — AHA/Fz In (IVd).

---

795. Vorschriften zum Einlegen in das Gerät.

Es sind neu erschienen:

1. H. Dv. 119/150 — Vorläufig — N. f. D. »Erläuterungen und Anwendungsbeispiele für den Gebrauch der Schießbehelfe für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitzgranate und der Feldhaubitzgranate 38 Stahlguß vom Februar 1940.«
   Soll: je Geschütz 1 Stück
   je Batterie 4 Stück.
2. H. Dv. 119/650 N. f. D. — Schußtafel für den 30,5 cm-Mörser (t) mit der 30,5 cm-Aufschlagzündergranate M 35 und der 30,5 cm-Minengranate M 15/28 vom April 1940.
   Soll: je Geschütz 1 Stück
   je Batterie 4 Stück.
3. Bei den nachgenannten H. Za. sind folgende D-Vorschriften zum Einlegen in das Gerät niedergelegt:

Beim H. Za. Spandau:

D 73/1	D 345/2
D 137/1	D 345/3
D 149/1	D 345/4
D 171/1	D 345/5
D 171/2	D 374/1
D 171/5 N. f. D.	D 374/2
D 172 N. f. D.	D 1107

Beim H. Za. Kassel:

D 168
D 277 N. f. D.
D 619/3.

Die Vorschriften zu 1. und 2. sind auf dem Dienstwege bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In und die zu 3. bei den genannten H. Zä. anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 6. 40
— 89 a/b 8 — Fz In (IV a).

---

796. Neuregelung der Beschaffung von Blank-, Fahl- und Transparentleder für Instandsetzungs-(Flick-)zwecke des Heergeräts.

Mit sofortiger Wirkung wird unter Aufheben von H. V. Bl. 1937 S. 21 Nr. 64 letzter Absatz, H. V. Bl. 1939 Teil B S. 8 Nr. 18 Ziffer 6, H. Dv. 488/2 S. 169 Nr. 530e sowie sonstiger einschlägiger Bestimmungen bis auf weiteres angeordnet:

1. Blank-, Fahl- und Transparentleder für Instandsetzungs- (Flick-) zwecke des Heergeräts ist anzufordern:
   a) von den Truppenteilen und Dienststellen des Feldheeres auf dem Nachschubdienstwege beim O. K. H./Ch H Rüst u. BdE/AHA/Fz In,
   b) von den Truppenteilen und Dienststellen des Ersatzheeres
      im Bereiche der Wehrkreise I, XX und XXI unmittelbar beim H. Za. Königsberg,
      im Bereiche der Wehrkreise II, III, IV, VIII und im Bereiche des W. B. Prag unmittelbar beim H. Za. Spandau,
      im Bereiche der Wehrkreise VI, X und XI unmittelbar beim H. Za. Hannover,
      im Bereiche der Wehrkreise IX, XII und XIII unmittelbar beim H. Za. Kassel,
      im Bereiche der Wehrkreise V, VII, XVII und XVIII unmittelbar beim H. Za. Ingolstadt.
2. Folgende Lederarten und -stärken können angefordert werden (Angabe des Verwendungszweckes, der Lederstärke und des Gewichts in Kilogramm ist erforderlich):
   a) Blankleder, angebräunt:
      1/2 Häute in den Stärken von 2 bis 2 1/2, 2 1/2 bis 3, 3 bis 3 1/2, 3 1/2 bis 4, 4 bis 4 1/2 und 4 1/2 bis 5 mm;
   b) Fahlleder:
      in den Stärken von 1 bis 1 1/2, 2 bis 2 1/2 und 3 bis 3 1/2 mm;
   c) Transparentleder:
      in den Stärken von 1 bis 1 1/2, 2 bis 2 1/2 und 3 bis 3 1/2 mm.
3. Das Versorgen der Feldzeugwerkstätten mit Blankleder, Fahlleder, Transparentleder und anderen Lederarten erfolgt nach Erlaß Ch H Rüst u. BdE Az. 53 Ro — AHA/Fz In (I d) Nr. 26400/40 vom 1. 7. 40.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 40
— 86 a/e 20 — Fz In (IV g).

---

797. Anordnung E 30

(betr. Verbot der Verwendung von Ständern und Sockeln aus Grau-, Temper- oder Stahlguß zur Herstellung von Maschinen und Apparaten).

Vom 12. Juni 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1430) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1

(1) Die Verwendung von Ständern und Sockeln aus Grau-, Temper- oder Stahlguß zur Aufnahme von Maschinen und Apparaten wird mit Wirkung vom 1. September 1940 für den Inlandsbedarf bei der Herstellung von Maschinen und Apparaten verboten. Ausgenommen sind Ständer und Sockel aus Grau-, Temper- oder Stahlguß:

a) deren Einzelgewicht 10 kg nicht übersteigt,

b) in denen sich Getriebeteile bzw. Aggregate befinden, oder an denen Getriebeteile oder Aggregate angebracht sind.

Die Ausnahme zu b) gilt nicht für Antriebsmotore oder Zusatzaggregate (Kühlpumpen, elektrische Schaltgeräte u. ä.).

(2) Als Verwendung im Sinne dieser Anordnung gelten auch das Bearbeiten von Ständern aus Grau-, Temper- oder Stahlguß und/oder deren Zusammenfügen mit anderen Maschinenteilen.

§ 2

Es ist verboten, Ständer und Sockel, deren Verwendung gemäß § 1 dieser Anordnung untersagt ist, zu bestellen, wenn nicht die Verwendung dieser Gegenstände unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestände und der bereits erteilten Aufträge bis zum 1. September 1940 gewährleistet ist. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits erteilte Aufträge auf Lieferung von Ständern und Sockeln aus Grau-, Temper- und Stahlguß sind von den Herstellern von Maschinen und Apparaten zurückzunehmen, soweit die auf Grund der erteilten Aufträge auszuliefernden Ständer und Sockel bis zum 1. September 1940 gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung nicht verwendet werden können.

§ 3

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Reichsstelle auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Anträge sind über die zuständige Fachgruppe oder den zuständigen Reichsinnungsverband mit für die Beurteilung geeigneten Unterlagen der Reichsstelle für Eisen und Stahl einzureichen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt auch für die angegliederten Ostgebiete.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 22. 6. 40
— 66b 63. 38 — Wa Ro (IIa).

798. Auftragsregelung für Aufträge mit Wehrmacht-Kontrollnummern (WH, WM, WL, WRo), WMasch- und WFl-Kontrollnummern auf Lieferung von mit Chrom, Nickel, Molybdän, Wolfram, Kobald und/oder Aluminium legiertem »Eisen- und Stahlmaterial«. Vom 13. Juni 1940.

Nach erneuten Festellungen sind bei den Edelstahlwerken und bei den Eisen- und Stahlgießereien noch Aufträge mit Kontrollnummern der Wehrmacht (WH, WL, WM, WRo), WMasch- und WFl-Kontrollnummern des II. Quartals 1940 und früherer Quartale verbucht, für die die erforderlichen Legierungsmetalle noch nicht beantragt bzw. zugewiesen worden sind.

Nach den bisherigen Bestimmungen dürfen diese Aufträge nach dem 1. Juli 1940 nicht mehr ausgeführt werden.

Um eine Streichung der Aufträge zu vermeiden, ordne ich im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht an, daß, soweit für diese Aufträge Metallanforderungsscheine des II. Quartals 1940 und früherer Quartale vorliegen, die Edelstahlwerke und die Gießerei-Industrie entsprechend der Regelung in meinem Rundschreiben Nr. 77/39 vom 6. Dezember 1939 bzw. in meinem Schreiben vom 19. März 1940 an die Fachgruppe Edelstahl noch in den Monaten Juli und August 1940 Chrom, Molybdän, Wolfram, Nickel, Kobalt und/oder Aluminium auf Grund dieser Metallanforderungsscheine anfordern dürfen. Die Anträge sind von den Anforderungen für das III. Quartal 1940 zu trennen.

Ich ersuche Sie, diese Regelung Ihren in Betracht kommenden Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 22. 6. 40
— 66b 63. 38 — Wa Ro (IIa).

799. Auftragserteilungsfristen für Aufträge mit Kontrollnummern des IV. Quartals 1940. Vom 26. Juni 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. 8. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) ordne ich für das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung an:

1. Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial«
   mit Kontrollnummern mit den Zusatzzeichen »ZX« und »ZY«*) des IV. Quartals 1940
   dürfen ab 1. Oktober 1940
   erteilt und von den Werken und Verkaufsverbänden der Eisen schaffenden und Gießereiindustrie sowie vom Handel angenommen werden.
   Aufträge auf Lieferung von Edelstahl und Stahlformguß
   mit Kontrollnummern mit den Zusatzzeichen »ZX« und »ZY«*) des IV. Quartals 1940
   dürfen bereits ab 1. September 1940
   erteilt und angenommen werden.
2. Die Erteilung und Annahme von Aufträgen auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« mit »Z«-Kontrollnummern des III. Quartals 1940 oder späterer Quartale ist unzulässig.
3. Aufträge auf Lieferung der in § 19 der 25. Anweisung genannten Erzeugnisse mit »ZX«- oder »ZY«-Kontrollnummern des I. Quartals 1941 oder späterer Quartale dürfen bis auf weiteres nicht erteilt und angenommen werden.
   Zu Ziffer 1 bis 3:
   §§ 18 und 19 der 25. Anweisung werden insoweit geändert.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anweisung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.
   Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß nach Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung von den Kontingentsverwaltungsstellen keine Kontrollnummern mit dem Zusatzzeichen »Z« für das III. Quartal 1940 oder späterer Quartale ausgegeben werden dürfen.
   Soweit bereits »Z«-Kontrollnummern des III. Quartals 1940 oder späterer Quartale ausgegeben wurden, kann mit diesen Kontrollnummern kein »Eisen- und Stahlmaterial« bezogen werden. Falls die den Eisen verarbeitenden Betrieben mit diesen Kontrollnummern erteilten Aufträge bestehen bleiben sollen, muß deshalb der in Betracht kommende Kontingentsträger unter Belastung der vom Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung festgesetzten Höchstmengen für die Erteilung von »ZX«- bzw. »ZY«-Kontrollnummern die ausgegebenen »Z«-Kontrollnummern in »ZX«- oder »ZY«-Kontrollnummern umwandeln.

Ich ersuche Sie, diese Regelung Ihren nachgeordneten Dienststellen bekanntzugeben bzw. Ihren Mitgliedern unverzüglich zuzustellen.

Die Zustellung hat in der üblichen Form zu erfolgen. Wenn die Anweisung durch einfachen Brief versandt wird, haben die Mitglieder Ihnen den Empfang schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigungsschreiben sind bei Ihnen aufzubewahren und zu meiner Verfügung zu halten.

Den Empfang der Anweisung und die Versendung an Ihre Mitglieder bitte ich mir zu bestätigen.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 2. 7. 40
— 66 b 63. 38 — Wa Ro (II a).

*) »Pr«-Kontrollnummern und »Polen«-Kontrollnummern gelten als Kontrollnummern mit dem Zusatzzeichen »ZY«.

800. Lieferungen nach den eingegliederten Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet. Vom 25. Juni 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. 8. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) wird mit Zustimmung ds Reichswirtschaftsministers angeordnet:

I. Für Lieferungen von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl nach den eingegliederten Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet dürfen Ausfuhrkennzeichnungen nicht mehr ausgestellt werden. Bereits erteilte Ausfuhrkennzeichnungen bleiben jedoch gültig.

Im Sinne meiner Anordnungen über Herstellungsbeschränkungen und Herstellungsverbote sind Lieferungen von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl nach den angegebenen Gebieten als Inlandslieferungen anzusehen.

II. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Ich ersuche Sie, Ihren Mitgliedern diese Anordnung unverzüglich zuzustellen. Die Zustellung hat in der bisherigen Form zu erfolgen. Wenn sie durch einfachen Brief erfolgt, haben Ihnen die Mitglieder den Empfang schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigungsschreiben sind bei Ihnen aufzubewahren und zu meiner Verfügung zu halten.

Den Empfang und die Versendung der Anordnung bitte ich mir zu melden.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 2. 7. 40
— 66b 63. 38 — Wa Ro (II a).

---

801. Uniform und Abzeichen der Beamten a. K.

— Zu H. M. 40 S. 173 Nr. 426. —

Im Interesse klarer Dienstverhältnisse innerhalb der Ergänzungsbeamten muß es für die bereits vor Erscheinen der Verfügung beliehenen Beamten a. K. bei der in den H. M. 40 Nr. 426 Abs. b getroffenen Regelung verbleiben. Anträge zwecks Änderung dieser Bestimmungen sind zwecklos.

Bereits gestellte Anträge gelten damit als erledigt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 6. 40
25 geh BA I / 4715/40. — V A/Ag V I/V 1/Gr. I A

---

802. Devisenanforderungen.

Auf den Erlaß vom 14. November 1934 V 1 V I 1 (H. M. 1934 S. 22 Nr. 79), wonach Devisenanträge der nachgeordneten Dienststellen für Dienstreisen in das Ausland unmittelbar dem O. K. H. (V 1) vorzulegen sind, wird nochmals hingewiesen.

Einzelne Dienststellen haben direkt Devisenerwerbs-Genehmigungen bei den örtlichen Devisenstellen beantragt. Dies ist unzulässig.

In dringenden Fällen kann die Anmeldung beim O. K. H. (V 1) telephonisch vorgenommen werden (Hausapparat J 2 3485 oder J 2 3483). Wird die Abreise am Tage des Anrufs angetreten, so werden die Zahlungsmittel in Form von Reiseschecks oder Kreditbriefen gleichzeitig an den Bestimmungsort des Reisenden nachgesandt, und zwar so, daß die Zahlungsmittel zur selben Zeit mit dem Reisenden am Reiseziel eintreffen. Die Aushändigung geschieht durch die Filialen oder durch die Korrespondenten des Mitteleuropäischen Reisebüros Berlin, deren Namen sofort beim Anruf genannt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 6. 40
59 a 13 / 6100/40 V 1 (Gr. XI B 3).

---

803. Seifenversorgung.

— H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 1173. —

Es mehren sich die Fälle, daß von Truppenteilen, Dienststellen, Marketendereien und Kantinen an die Wirtschaftsämter, Bezirkswirtschaftsämter und auch unmittelbar an die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung Anträge auf zusätzliche Belieferung mit Seife und Waschmitteln gestellt werden.

Die Seifenversorgung des Feld- und Ersatzheeres ist durch Bezugserlaß geregelt. Es ist unzulässig, über diesen Rahmen hinaus Anträge an die vorgenannten zivilen Dienststellen zu richten. Derartige Anträge werden hiermit verboten.

Die in Frage kommenden Dienststellen und Truppenteile haben die Leiter der Marketendereibetriebe und die Kantinenpächter auf dieses Verbot hinzuweisen. Wegen der Eigenversorgung der Marketenderbetriebe und Kantinen wird auf H. V. Bl. 40 vom 26. Februar 1940 (C) Nr. 260 verwiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 6. 40
63 p / 1313/5. 40. Ag V II/V 2 (III c).

---

804. Ausschließung von Firmen.

1. Der frühere techn. Angestellte bei der Bauleitung der Luftwaffe in Bremen-Grohn Hans Trelle, geb. 10. Dezember 1911 zu Wuppertal-Elberfeld, Wohnsitz unbekannt, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Bauing. Walter Kunert, geb. 15. 1. 1889 in Straßburg, früherer Angestellter der Bauleitung der Luftwaffe in Bernburg, wohnhaft Bernburg, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht und von jeder Beschäftigung bei Dienststellen der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 25. 6. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

---

805. Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	Art. Nr	K. St. N.	Ergänzung	Bemerkungen
357	83	Gen. z. b. V.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 25. 6. 40	
358	101 (T)	Stb. Inf. Rgts. (T)	Die Verfügung H.M. 40 Ziffer 464 lfd. Nr. 172 und Ziffer 615 lfd. Nr. 249 gilt auch für Einheit 101 (T)	
359	487	Battr. 30,5 cm Mrf. (2 Gesch.) (mot Z)	Die Einheit behält entgegen der Verfügung A. H. M. 40 Ziffer 616 2 Scherenfernrohre	
360	539	Ball. Battr. (mot)	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 5 Doppelfernrohre 10 × 50 Anf. Zeich. A 60125 (Ballonbeobachter 2, Flakzug 2, Vorr. 1) Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 53 für den Satz Bedienungsgerät für Feldballone: 1 Marschkabel 25 m mit Ring u. Herzkausche 1 Marschkabel 50 m mit Ring u. Herzkausche 1 Marschkabel 100 m mit Ring u. Herzkausche 18 Schraubanker (für die Ballenkreuze 8, zum Verankern des Ballons am Erdboden 8, zum Vorr. 2) 10 Kabelschlösser, Anf. Zeich. A 68973	
361	701	Stb. Pi. Rgts. (mot)	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des geh. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« K. A. N. Stoffgl. Ziffer 44 1 Kassenkasten mit 3 Schlüsseln, Anf. Zeich. H 11504 1 Aktentasche, verschließbar, für Geldtransport, Anf. Zeich. U 801	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg
362	752 752 gek. 1553 2046	Eisb. Baukp. Eisb. Baukp. (gekürzt) Eisb. Baukp. Baukp.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 30 zusätzlich: 48 Schulterleder, Anf. Zeich. U 50169 Soweit sie beim Bau von Eisenbahnen eingesetzt sind, erhalten sie Stoffgl. Ziff. 30 48 Schulterleder, Anf. Zeich. U 50169	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
363	765	Feldb. Kp.	Zusätzlich: Jedoch nur, wenn die Betreuung durch den Bils. Zahlmeister nicht möglich ist 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z« K. A. N. Stoffgl. Ziffer 44 1 Kassenkasten mit 3 Schlüsseln, Anf. Zeich. H 11504 1 Aktentasche, verschließbar, für Geldtransport, Anf. Zeich. U 801	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg
364	825	Prop. Kp. (mot)	Zusätzlich: 1 Sonderführer als Kriegsmaler, St. Gr. »Z«	

Lfde. Nr.	Art. Nr.	K. St. N	Ergänzung	Bemerkungen
365	1092	2. Kraftf. Staff. (O. K. H.)	Zusätzlich: 2 Unteroffiziere, Gruppenführer, zugl. Kw. Fahrer für Pkw. St. Gr. »G« 20 Kraftwagenfahrer für Pkw. St.Gr.»M« 15 Personenkraftwagen verschiedener Stärke	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg Vorhanden
366	1225 1226	kl. Kw. Kol. (30 t) kl. Kw. Kol. für Betr. Stoff (25 cbm)	Bei Anwendung der Ausführung II der K. St. N.: Übersteigt die Zahl der Kraftwagenfahrer 15, so wird eine »M«-Stelle in eine »G«-Stelle umgewandelt	
367	1301e	Zentr. Arch. für Kr. Urk.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N. vom 1. 1. 40	
368	2013	Etra-West	zugl. für Etra-Ost Bei Einsatz eines weiteren Fernschreibapparates treten hinzu: 1 Unteroffizier, St. Gr. »G«, Fernschreiber 6 Mann, St. Gr. »M«, Fernschreiber	
369	4031	Heim. Wach. Kp. Landesschütz. Kp.	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer, St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44 1 Geldbehälter mit Einsatz und 4 Schlüsseln Anf. Zeich. H 11506	
370	6012	Inf. Nachr. Ers. Kp.	Zusätzlich: 3 Fahrräder	
371	6191	Heim. Pfd. Pk.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 37a 1 Vet. Koffer mit Inhalt, Anf.Zeich. V 90 3 Vet. Satteltaschen mit Inhalt, Anf. Zeich. V 210	
	6681	Heim. Pfd. Laz.	8 Vet. Satteltaschen mit Inhalt, Anf. Zeich. V 210	
372	6211	Stb. l. Art. Ers. Abt.	Für die Einheit gilt die Verfügung A. H. M. 40 Ziffer 326 lfd. Nr. 129	
373	6215	Geb. Nachr. Ers. Battr.	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c 2 Satz Fsp. Gerät für gr. Geb. Fsp. Tr. Anf. Zeich. N 7836 3 Satz Fsp. Gerät für m. Geb. Fsp. Tr. Anf. Zeich. N 7817 3 Satz Fsp. Gerät für m. Geb. Fsp. Tr. ber. Anf. Zeich. N 7818	
374	6231	schw. Ers. Battr.	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c 1 Satz Fsp. Gerät für m. Fsp. Tr. a (4spg.), ber., Anf. Zeich. N 7815	
375	6251	Geb. Ers. Battr.	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c 2 Satz Fsp. Gerät für m. Geb. Fsp. Tr. ber. Anf. Zeich. N 7818	
376	6670	Stb. San. Ers. Abt.	Zusätzlich: 1 Unteroffizier für den Kraftfahrdienst, St. Gr. »G« 1 Unteroffizier für den Fahrdienst, St. Gr. »G«	
377	7251 (W)	Wehrm. Briefst.	Zusätzlich: 1 Angestellte, Verg. Gr. VIII TO. A.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. B d E), 3. 7. 40
— 2820/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

806. Änderung einer Druckvorschrift.

In der H. Dv. 470/1 »Ausbildungsvorschrift für die Panzertruppe, Heft 1: A. Leitsätze für die Erziehung und Ausbildung im Heere, B. Ausbildungsziele für die Einzelausbildung der Panzertruppen« v. 2. 10. 1938 sind handschriftlich folgende Änderungen vorzunehmen:

Streiche: »Panzer-Abwehr ...« und setze dafür »Panzer-Jäger ....« auf folgenden Seiten:

Seite 28: II. Allgemeines, 1. Waffenausbildung, Zeile 6,

Seite 60: in der Überschrift zu IV a,

Seite 61: Zeile 10 und 11,

Seite 62: Zeile 6 und letzte Zeile von unten,

Seite 64: Zeile 11 und letzte Zeile von unten,

Seite 66: 4. Erweiterung der Einzelausbildung während des Sommerhalbjahrs,
a) Mannschaften im 1. Dienstjahr: Zeile 4 und Zeile 16,

Seite 68: b) Oberschützen: Zeile 6,

Seite 71: in der Überschrift zu IV b und Zeile 1.

Auf Seite 65, Zeile 7 und 8 von unten streiche: »Unterweisung als Beobachtungsunteroffizier«.

Auf Seite 70, 2. Zeile von unten streiche: »Ausbildung als Beobachtungsunteroffizier«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 6. 40
— 89 a/b — AHA/St. A. N./H Dv. (III f).

---

807. Berichtigungen zum Kriegssoll an Vorschriften für das Feldheer.

In den Kriegssolls an Vorschriften Nr. 1052 — Werkstattkompanie (mot) — und Nr. 1187 — Panzerwerkstattkompanie — v. 1. 10. 1939 sind die Sollzahlen bei allen Ersatzteillisten (D-Vorschriften) von 1 auf »2« zu erhöhen.

---

808. Umwandlung von N. f. D.-Vorschriften in offene Vorschriften.

Die nachstehenden Vorschriften werden ab sofort für »offen« erklärt:

1. H. Dv. 201/1 N. f. D. Schwere Feldhaubitze 18 für Bespannung (s. F. H. 18 [Bespg])
Schwere Feldhaubitze 18 für Kraftzug (s. F. H. 18 [Kzg]) und
Schwere 10 cm Kanone 18 für Bespannung (s. 10 cm K. 18 [Bespg])
Schwere 10 cm Kanone 18 für Kraftzug (s. 10 cm K. 18 [Kzg])
Band 1: Beschreibung. 1. 10. 36.
2. H. Dv. 201/2 N. f. D. Band 2: Abbildungen. 1. 10. 36
3. H. Dv. 202/1 N. f. D. 15 cm Kanone 16 und 15 cm Kanone 16, vereinfachte Unterlafette
Band 1: Beschreibung. 26. 2. 38
4. H. Dv. 202/2 N. f. D. Band 2: Abbildungen. 26. 2. 38
5. H. Dv. 220/3 f N. f. D. Ausbildungsvorschrift für die Pioniere (A. V. Pi.)
Teil 220/3 f Brückenbau mit Brückengerät l. Z. (leichte Z-Brücke)
2. 10. 39
6. H. Dv. 452 N. f. D. Die Gebirgskanone 15 (Geb. K. 15).
10. 3. 37

Auf dem Umschlag und dem Titelblatt der Vorschriften ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« sowie der Geheimhaltungsvermerk auf der Innenseite der Umschläge zu streichen.

In der H. Dv. 1 a ist bei den betr. Vorschriften in Längsspalte 1 zu streichen »N. f. D.«.

7. D 353 + Anhang zur vorläufigen Anweisung für die Ausbildung der Schallmeßbatterie. Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung des Auswertegeräts. 1. 12. 36.

Auf dem Umschlag und dem Titelblatt der Vorschrift ist bei D 353 zu streichen: »+« und dafür der Vermerk handschriftlich aufzunehmen:
»Nur für den Dienstgebrauch«.

In dem Anhang zur H. Dv. g. 1 Seite 4 ist die D 353 + mit allen Angaben zu streichen. In dem Anhang zur H. Dv. 1 a Seite 11 ist die D 353 — N. f. D. — mit allen Angaben handschriftlich nachzutragen.

---

809. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 68/8 N. f. D. (M. Dv. Nr. 68/8, L. Dv. 68/8)
H. Dv. 90/I N. f. D.
H. Dv. 130/3 a
H. Dv. 141/1
H. Dv. 141/2
H. Dv. 142/5
H. Dv. 173/5 N. f. D.
H. Dv. 184
H. Dv. 208/12
H. Dv. 208/13
H. Dv. 230/1 c N. f. D.
H. Dv. 299/5 e
H. Dv. 421/10 N. f. D.
H. Dv. 425 N. f. D.
H. Dv. 481/22 N. f. D.
H. Dv. 483
D 3/11
D 76 N. f. D.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen übersandt worden.

810. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 1 bis 7 vom Juni 1940 zur
   H. Dv. 119/632 — Vorläufig —
   N. f. D. Vorläufige Schußtafel für die K 3 mit der 24 cm Granate 35. Februar 1940.
2. Deckblatt Nr. 1 vom Juni 1940 zur
   H. Dv. 119/642 — Vorläufig —
   N. f. D. Vorläufige Schußtafel für die 28 cm Küstenhaubitze mit der 28 cm Sprenggranate L/3,5 m. Bdz. Februar 1940.
3. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom April 1940
   H. Dv. 481/51 Merkblatt für die Munition
   N. f. D. der 3,7 cm Kampfwagenkanone (3,7 cm Kw. K.). 25. 4. 1939.
4. Deckblatt Nr. 1 und 2 vom April 1940 zur
   H. Dv. 481/73 Merkblatt für die Munition
   N. f. D. der 3,7 cm Panzerabwehrkanone (3,7 cm — Pak). 29. 1. 1938.
5. Deckblatt Nr. 15 bis 17 vom Mai 1940
   L. Dv. 400/19, V Ausbildungsvorschrift für die
   N. f. D. Flakartillerie, Heft 19, V Sicherheitsbestimmungen für die Schießübungen der Flakartillerie. März 1937.
6. Deckblatt Nr. 2 vom Mai 1940 zur
   L. Dv. 925/III Flugzeugerkennungsdienst Teil III: Flugzeugkennbuch. 22. 9. 1939.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 6 sind in der H. Dv. 1a bzw. L. Dv. 1 bei der betr. Vorschrift handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 und 2 werden von den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdo.) an die in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 3 bis 6 sind vom Feld- und Ersatzheer gem. H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

811. Ausgabe von waffentechnischen D-Vorschriften und Deckblättern. Umwandlung von N. f. D.-Vorschriften in offene Vorschriften und Außerkrafttreten von D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt (Wa Z 4/Vs) hat versandt:

1.

D-Nr	Benennung der Vorschrift
5 N. f. D	Dienstanweisung für die Zeichnungenverwaltung der Rüstungsinspektion Abteilung Heer 16. 4. 1940
208/1 N. f. D	Vorläufige Gerätbeschreibung 21 cm Kanone 39 I. Das Geschütz 30. 3. 1940
208/2 N. f. D	Vorläufige Gerätbeschreibung 21 cm Kanone 39 II. Die Fahrzeuge 30. 3. 1940
208/3 N. f. D.	Vorläufige Gerätbeschreibung 21 cm Kanone 39 III. Der Zusammenbau des Geschützes 30. 3. 1940
272 N. f. D.	Vorläufige Gerätbeschreibung der Feldkanone 97 (p) (F. K. 97 [p]) 29. 2. 1940
273 N. f. D.	Vorläufige Gerätbeschreibung der 10,5 cm Kanone 29 [p] (10,5 cm Kanone 29 [p]) 15. 3. 1940
280/1 N. f. D	24 cm H. 39. Artillerieunterricht. Beschreibung, Bedienung, Instandhaltung o. D.
280/2 N. f. D.	24 cm H. 39. Artillerieunterricht. Zeichnungen (Tafeln) o. D.
280/3 N. f. D	24 cm H. 39. Artillerieunterricht. Lichtbilder o. D.
280/4 N. f. D.	24 cm H. 39. Artillerieunterricht. Geschützeinbau o. D.
280/5 N. f. D	24 cm H. 39. Artillerieunterricht. Schmierplan o. D.
282 N. f. D.	15,5 cm schw. Feldhaubitze 17 (p). Vorläufige Gerätbeschreibung und Behandlung 2. 4. 1940
652/17 N. f. D.	Panzerkampfwagen III (Sd. Kfz. 141) Ausführung E, F, G. Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Fahrgestell 23. 4. 1940

2. 5. Nachtrag zur D 1 vom 15. 12. 39 Stand 1. 5. 40 (N. f. D.)

B. Beim Heereswaffenamt (Wa Z 4/Vs) sind erschienen:

1.

202 N. f. D.	Anleitung für den Einbau von Nutringmanschetten und Packungsringen (wie Spezialpackungsringart A 1129) 3. 2. 1940
601 +	Vom 14. 6. 1939

Zuweisung dieser Vorschriften erfolgt durch die stellv. Gen. Kdos.

2.

Deckbl Nr.	Zur D-Nr.	Ausgabedatum
5 u. 6	98/2+	vom 1. 2. 37
3	98/3+	vom 1. 2. 37
3	98/4+	vom 1. 2. 37
33—47	206+	vom 10. 12. 36
1—6	306/1+	vom 18. 9. 39
1—4	306/2+	vom 18. 9. 39
8	361+	von 1939
10	362+	von 1939
1	363+	von 1939
3	1113/1+	vom 18. 9. 39

Bedarfsmeldungen an Deckblättern sind vom Feld- und Ersatzheer umgehend unter Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. zu richten.

C. Folgende Vorschriften sind ab sofort als »offen« zu behandeln:

D 739/1 N. f. D.	Zielverkehr und Sicherung durch die Nachrichtenanlagen auf Schießständen und Schießbahnen (Z. u. S. d. N. auf Schießst. u. Schießb.). Heft 1: Richtlinien für die übende Truppe	22. 12. 1938
D 739/2 N. f. D.	Zielverkehr und Sicherung durch die Nachrichtenanlagen auf Schießständen und Schießbahnen (Z. u. S. d. N. auf Schießst. u. Schießb.). Heft 2: Ergänzung zu den Richtlinien in Heft 1 für das technische Personal	31. 8. 1937
D 741/1 N. f. D.	Merkblatt für den Standortglühlampenschrank 34	21. 11. 1935
D 741/2 N. f. D.	Entwurf. Der große Glühlampenschrank 35	1. 12. 1938
D 749 N. f. D.	Entwurf. Merkblatt für das Feldfernkabel (FF-Kabel)	31. 1. 1935
D 762/5 N. f. D.	Entwurf. Merkblatt zur Bedienung des Relaisverstärkers	15. 8. 1938
D 849 N. f. D.	Beladeplan für einen gepanzerten Kraftwagen (Fu) (Kfz. 67 a) — gp. Kw. (Fu) (Kfz. 67 a) — Abschnitt: Funkgerät	4. 9. 1934
D 860/1 N. f. D.	Entwurf. Gerätnachweis für die Funkstelle O. K. H.	11. 1. 1940
D 865 N. f. D.	Anleitung für das Einrichten von Kasernenfunkstellen	31. 12. 1938
D 876 N. f. D.	Vorläufige Gerätbeschreibung. Das Lichtsprechgerät 130 mm (Bauart Zeiß)	15. 9. 1933
D 877/1 N. f. D.	Vorläufige Gerätbeschreibung. Das Lichtsprechgerät 80 mm (Bauart Zeiß)	15. 9. 1933
D 888 N. f. D.	Vorläufiger Verpackungsplan für ein Lichtsprechgerät 130 mm (Bauart Zeiß)	15. 9. 1933
D 946 N. f. D.	Merkblatt für die Funkeinrichtung eines leichten Panzerspähwagens (Fu) (Sd. Kfz. 223)	14. 3. 1936
D 948/6 N. f. D.	Merkblatt zur Bedienung des Feldfunksprechers a 1 (Fusp. a 1) und des Frequenzprüfers d 1 (Fprüf. d 1)	18. 1. 1939
D 959 N. f. D.	Merkblatt für die Funkeinrichtung eines gp. Kw. (Fu) (Kfz. 67 a)	4. 9. 1934
D 960 N. f. D.	Merkblatt für die Funkeinrichtung eines Fu. Kw. (Kfz. 14)	1. 5. 1933
D 963 N. f. D.	Einbauanleitung zur behelfsmäßigen Herrichtung von Kraftfahrzeugen als Nachrichtenkraftfahrzeuge (Umschlagdeckel für das Zusammenfassen nachstehender gesondert anzufordernder Einzelhefte)	o. D.
D 963/1 N. f. D.	Einbauanleitung zur behelfsmäßigen Herrichtung eines leichten geländegängigen Lastkraftwagens mit geschlossenem Aufbau 4 (Kfz. 61) als leichter Funkkraftwagen	15. 12. 1934
D 975/5 N. f. D.	Merkblatt zur Bedienung des 20 Watt-Senders b (20 W. S. b)	15. 4. 1939
D 976/5 N. f. D.	Merkblatt zur Bedienung des Ultrakurzwellen-Empfängers b 1 (Ukw. E. b 1)	15. 4. 1939
D 1070/5 N. f. D.	Merkblatt über die Inbetriebnahme des Lang-Mittelwellen-Peilgerätes mit 40 qm-Kreuzrahmen	28. 12. 1938

Auf dem Umschlag und der Titelseite dieser Vorschriften ist »Nur für den Dienstgebrauch«, auf der Innenseite des Umschlages der Geheimhaltungsvermerk zu streichen.

D. Es treten außer Kraft:

1. D 369 (N. f. D.) von 1939,
   D 570/3+ vom 16. 8. 33,
   D 601+ vom 8. 11. 35.
2. D 652/11 (N. f. D.) vom 5. 10. 39.
   Die Vorschrift wird ersetzt durch:
   — Vorläufiges K Gerätverzeichnis (gleichzeitig Ersatzteilliste und Preisverzeichnis) Kraftfahrgerät (G. Verz. K) Teil 3 Turm Panzerkampfwagen III (Sd. Kfz. 141) Ausführung A, B, C, D, E und F Heft 5 b (N. f. D.) April 1940
3. D 653/7 (N. f. D.) vom 1. 9. 39.
   Die Vorschrift wird ersetzt durch:
   — Vorläufiges K Gerätverzeichnis (gleichzeitig Ersatzteilliste und Preisverzeichnis) Kraftfahrgerät (G. Verz. K) Teil 3 Aufbau Panzerkampfwagen IV (Sd. Kfz. 161) Ausführung A, B, C, D und E Heft 8 a (N. f. D.) Februar 1940
4. D 653/8 (N. f. D.) vom 21. 12. 39,
   D 653/11 (N. f. D.) vom 27. 12. 39,
   D 653/12 (N. f. D.) vom 27. 12. 39.
   Die Vorschriften werden ersetzt durch:
   — Vorläufiges K Gerätverzeichnis (gleichzeitig Ersatzteilliste und Preisverzeichnis) Kraftfahrgerät (G. Verz. K) Teil 3 Turm Panzerkampfwagen IV (Sd. Kfz. 161) Ausführung A, B, C, D und E Heft 8 b (N. f. D.) April 1940
5. D 651/10 (N. f. D.) vom 27. 11. 39.
   Die Vorschrift wird ersetzt durch:
   — Vorläufiges K Gerätverzeichnis (gleichzeitig Ersatzteilliste und Preisverzeichnis) — Kraftfahrgerät — Teil 3 Aufbau und Turm Pz. Kpfw. II (Sd. Kfz. 121) Ausführung A, B, C und F Heft 10 vom Mai 1940

   Ausgabestelle für die Vorläufigen K Gerätverzeichnisse zu 2. — 5. ist AHA (Fz In). Da diese Gerätverzeichnisse jedoch nur in geringen Stückzahlen angefertigt wurden, können sie nur an die mit diesem Gerät ausgestatteten Dienststellen in beschränkter Anzahl ausgegeben werden.
6. Durch Ausgabe der D 5 (N. f. D.) vom 16. 4. 40 treten außer Kraft:
   »Richtlinien für die Verwaltung und Ausgabe von Zeichnungen und Lieferbedingungen (Heer) durch die W.-J.«
   — zu Nr. 3731/35 g Wa Vs (z) —

Die ausgeschiedenen Vorschriften und Richtlinien sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten bzw. zu verwerten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 7. 40
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Vs).

812. Nachforschungen.

A.

In der Strafsache gegen Unbekannt wegen Vergehens gegen § 148 MStGB. zum Nachteil des Kindes Clemens Schiel aus Rohrbach wird um Nachforschung nach den Akten St. L. Nr. 58/39 des Gerichts der 75. Inf. Div. bei allen Heeresjustizbehörden gebeten. Sie wurden im November 1939 auf Ersuchen als Beiakten versandt und sind nicht wieder zurückgelangt.

Nachricht vom Auffinden der Akten ist zu geben an Feldpostnummer 02271 Dienststelle III.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 6. 40
— 13 r — H R (II a).

B.

Am 20. 10. 39 wurde von der Kommandantur des Versuchsplatzes Rügenwalde eine Kiste Artilleriegerät an Leitungszahl 09 514, Weiterleitungsstelle 11, versandt. Die Kiste ist beim Empfänger nicht eingegangen.

Kennzeichen der Kiste:

Gewicht: 40 kg

Größe: 860 × 365 × 170 mm

Anstrich: grau

Aufschrift auf dem Deckel der Kiste:

»Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten
für Th. Br. Kan. (E).«

Zum Versand war die Kiste in graue Wellpappe verpackt.

Falls die Kiste bei einer anderen Dienststelle eingegangen ist, so hat diese sich mit der Einheit Feldpostnummer 09 514 zwecks Übersendung der Kiste unmittelbar in Verbindung zu setzen. Abgabenachricht an Kdtr. d. Vers. Pl. Rügenwalde (Pom.)

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 6. 40
— 73 f — AHA/In 4 (III c).

C.

Beim Heeres-Zeugamt Spandau (optische Werkstatt) wurden am 4. 3. 40 12 Winkelmesser (t) zur Änderung von einer Dienststelle abgegeben, ohne die Versandanschrift zu hinterlassen.

Die Winkelmesser sind fertiggestellt und können von der Einheit unmittelbar beim Heeres-Zeugamt Spandau abgerufen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 6. 40
— 79 a/e 60/83 — Fz In (IVc).

---

813. Berichtigungen.

A.

In H. M. 1940 S. 118 Nr. 263 ist der vorletzte Absatz zu streichen und dafür zu setzen:

»D. U.-Verfahren sind nur insoweit notwendig, als der die Kriegsbrauchbarkeit einschränkende Körperschaden oder dessen Verschlimmerung nach der Einberufung zum aktiven Wehrdienst erworben oder festgestellt worden ist.«

O. K. W., 10. 6. 40
— 4769/40 — AHA/Ag/E (I).

B.

In den H. M. 1936 Nr. 656 S. 209 bis 211 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. S. 210 Ziff. 4 letzter Absatz streiche »sind die Bezirksgruppen« bis »s. Anlage.« und setze dafür: »ist die Fachgruppe Alt- und Abfallstoffe — Fachuntergruppe Rohproduktengewerbe —, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 87, um Mitteilung geeigneter Händler zu bitten.«
2. S. 211 fällt aus und ist zu streichen.

Ch H Rüst u. BdE, 13. 6. 40
— 65 e 12/10 — AHA/Fz In (I b).

4705 40 2 A

Bild A

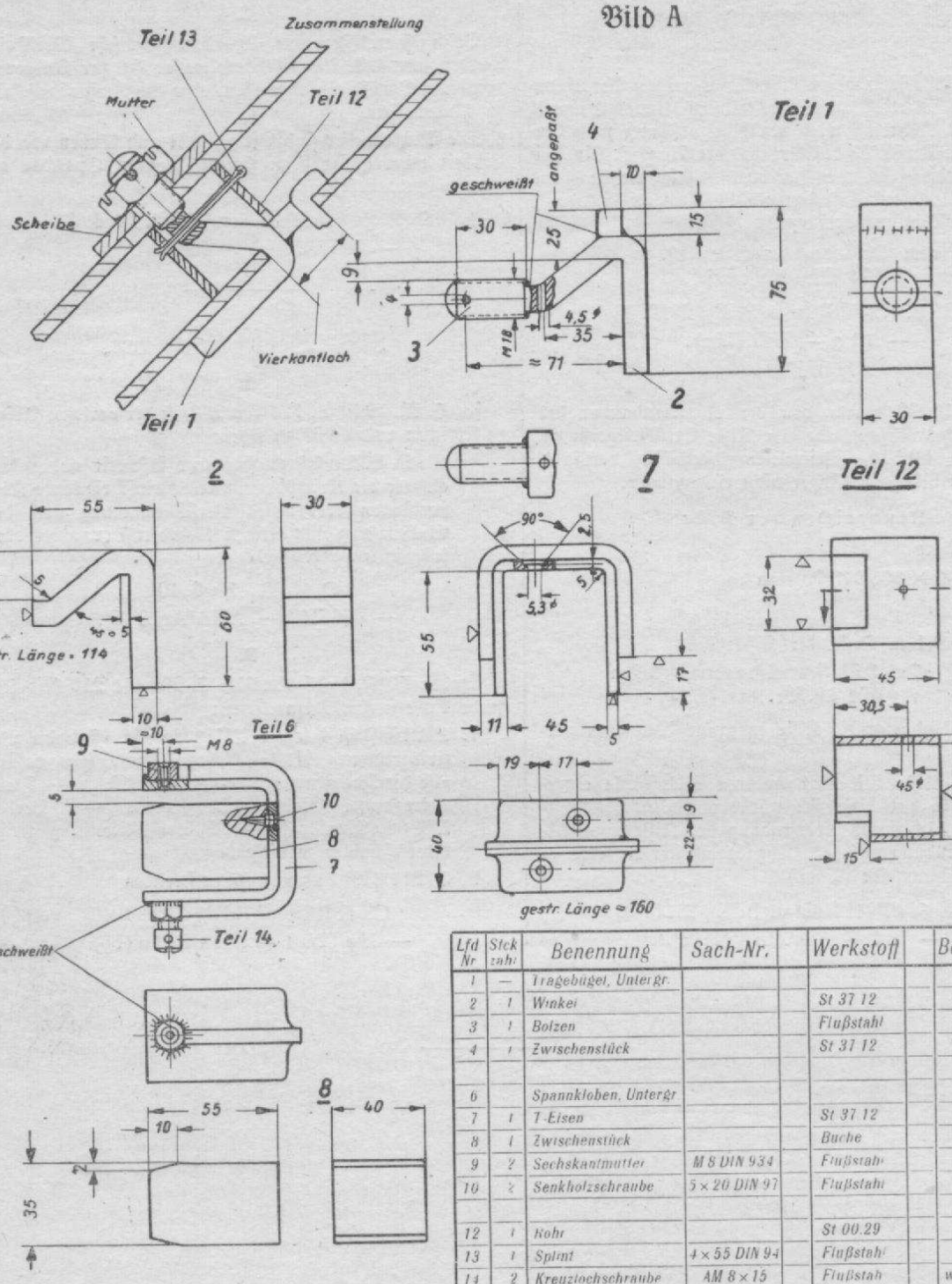

Lfd Nr	Stck zahl	Benennung	Sach-Nr.	Werkstoff	Bemerkungen
1	—	Tragebügel, Untergr.			
2	1	Winkel		St 37 12	
3	1	Bolzen		Flußstahl	
4	1	Zwischenstück		St 37 12	
6		Spannkloben, Untergr.			
7	1	T-Eisen		St 37 12	
8	1	Zwischenstück		Buche	
9	2	Sechskantmutter	M 8 DIN 934	Flußstahl	
10	2	Senkholzschraube	5 × 20 DIN 97	Flußstahl	
12	1	Rohr		St 00.29	
13	1	Splint	4 × 55 DIN 94	Flußstahl	
14	2	Kreuzlochschraube	AM 8 × 15 DIN 404	Flußstahl	wahlw. Sechskant
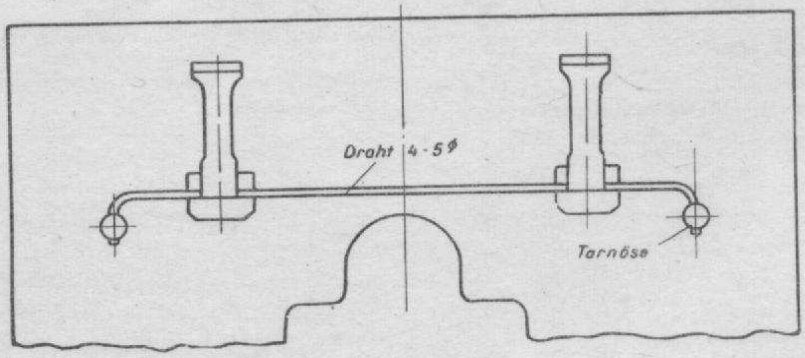
Bild B